



Verband Hallen- und Freibäder **VHF**

# **Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern**

**Ausgabe Mai 2006**

Verband Hallen- und Freibäder  
Ringstrasse 15  
CH-8162 Steinmaur  
**[www.vhf.ch](http://www.vhf.ch)**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Ziel und Anwendungsbereich der Norm	3
	Art. 1 Ziel der Norm	3
	Art. 2 Anwendungsbereich	3
B.	Grundlagen und Grenzen der Aufsicht	4
	Art. 3 Selbstverantwortung	4
	Art. 4 Aufsicht über Kinder	4
	Art. 5 Schutz vor unvorhersehbaren Gefahren	4
C.	Aufsicht	5
1.	Überblick	5
	Art. 6 Arten der Aufsicht	5
2.	Betriebsaufsicht	5
	Art. 7 Inhalt und Zweck der Betriebsaufsicht	5
	Art. 8 Grundsätze der Betriebsaufsicht	5
	Art. 9 Qualifikation	5
3.	Wasseraufsicht	6
	Art. 10 Inhalt Wasseraufsicht	6
	Art. 11 Überwachung der Wasserflächen	6
	Art. 12 Hilfe in Notfällen	6
	Art. 13 Sicherheit der übrigen Anlagen	6
	Art. 14 Organisation der Wasseraufsicht	6
	Art. 15 Standort der Aufsicht	7
	Art. 16 Weitere Aufgaben	7
	Art. 17 Präsenz der Wasseraufsicht	7
	Art. 18 Technische Hilfsmittel	7
	Art. 19 Richtlinien für Notfälle	8
	Art. 20 Qualifikation des Aufsichtspersonals	8
	Art. 21 Schulung des Aufsichtspersonals	8
D.	Nutzung des Bads durch Vereine, Gruppen und Schulen	9
	Art. 22 Vereine, Gruppen und Schulen	9
E.	Anweisungen an die Benutzer	9
	Art. 23 Allgemeines	9
	Art. 24 Notwendige Informationen	9
F.	Schlussbestimmungen	9
	Art. 25 Entstehung der Norm	9
	Art. 26 In-Kraft-Treten der Norm	9

## **A. Ziel und Anwendungsbereich der Norm**

---

### **Art. 1 Ziel der Norm**

Bäder leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Gelegenheit zur Erholung und zur Ausübung verschiedenster Wassersportarten. Sie schaffen Raum für eine vielseitige Gestaltung der Freizeit. Hier lassen sich soziale Kontakte aufbauen und pflegen.

Jahr für Jahr kommt es in öffentlichen Bädern zu schweren Unfällen, die zum Tod führen oder eine Invalidität zur Folge haben.

Diese Norm soll dazu beitragen, die Besucher von öffentlichen Bädern vor vermeidbaren Gefahren zu schützen und bei Unfällen eine schnelle Rettung sicherzustellen.

Die Pflicht, den Besucher eines öffentlichen Bads vor Schaden zu bewahren, beruht auf den gesetzlichen oder vertraglichen Schutzpflichten des Betreibers oder Eigentümers. Welche Massnahmen zu treffen sind, sagt das Gesetz nicht.

Diese Norm will, die gesetzlichen Schutzpflichten konkretisieren und Lücken füllen.

### **Art. 2 Anwendungsbereich**

Diese Norm findet Anwendung auf öffentliche Bäder.

Öffentliche Bäder sind Schwimm- und Badeanlagen, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen, sondern der Allgemeinheit oder einem unbestimmten Personenkreis offen stehen. Dazu gehören insbesondere Frei- und Hallenbäder, Fluss- und Seebäder, Schulschwimmbäder, Therapiebäder und Hotelbäder.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Norm liegt beim Inhaber des Betriebs.

## **B. Grundlagen und Grenzen der Aufsicht**

---

### **Art. 3 Selbstverantwortung**

Nicht jeder Gefahr lässt sich vorbeugen. Die Schaffung eines Sicherheitsstandards, der jeden Unfall ausschliesst, ist nicht möglich.

Jeder Badegast ist daher gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlagen so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

### **Art. 4 Aufsicht über Kinder**

Kinder, die nicht schwimmen können, bedürfen der dauernden Überwachung Erwachsener.

Die mit der Aufsicht betrauten Personen eines öffentlichen Bads vermögen die lückenlose Überwachung von Kindern, die nicht schwimmen können, nicht zu gewährleisten. Die Erziehungspflichtigen haben daher Sorge zu tragen, dass solche Kinder öffentliche Bäder nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

Den Begleitpersonen von Kindern, die nicht schwimmen können, obliegt die Aufsicht über ihre Schützlinge.

Der Betreiber des öffentlichen Bads hat Kindern im Vorschulalter den Eintritt in das Bad nur in Begleitung Erwachsener zu gestatten.

### **Art. 5 Schutz vor unvorhersehbaren Gefahren**

Der Betreiber des öffentlichen Bads hat seine Gäste vor Gefahren zu schützen, die das übliche Risiko beim Besuch eines Bads übersteigen oder für den Badegast nicht vorhersehbar oder nicht ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind die Massnahmen zu treffen, die ein verständiger und umsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.

Der Betreiber darf davon ausgehen, dass sich der Badegast auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren einstellt und sich der in Art. 3 und 4 dieser Norm umschriebenen Selbstverantwortung bewusst ist.

## **C. Aufsicht**

---

### **1. Überblick**

#### **Art. 6 Arten der Aufsicht**

Die Aufsicht in öffentlichen Bädern umfasst die Aufsicht über die Anlagen des Bads (Betriebsaufsicht) und die Überwachung des Badebetriebs (Wasseraufsicht).

### **2. Betriebsaufsicht**

#### **Art. 7 Inhalt und Zweck der Betriebsaufsicht**

Die Betriebsaufsicht umfasst die Aufsicht über die Bauten sowie über die technischen Anlagen und Einrichtungen des Bads.

Sie soll die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen gewährleisten und Ordnung und Hygiene im Bad sicherstellen.

#### **Art. 8 Grundsätze der Betriebsaufsicht**

Im Rahmen der Betriebsaufsicht kontrolliert das Aufsichtspersonal periodisch die baulichen und technischen Anlagen des Bads auf ihre Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit hin.

Diese Kontrolle hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, dass die Anlagen keine Mängel aufweisen, welche die Badegäste gefährden, und dass die hygienischen Standards gewährleistet sind.

Die Betriebsaufsicht darf der mit der Wasseraufsicht betrauten Person übertragen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wasseraufsicht gewährleistet bleibt (vgl. Art. 11).

#### **Art. 9 Qualifikation des Aufsichtspersonals**

Die Betriebsaufsicht muss durch Personen ausgeübt werden, die aufgrund ihrer Aus- oder Fortbildung in der Lage sind, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und bei Mängeln die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

### **3. Wasseraufsicht**

#### **Art. 10 Inhalt Wasseraufsicht**

Die Wasseraufsicht beinhaltet:

- die Beobachtung des Badebetriebs
- das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen
- die Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen

#### **Art. 11 Überwachung der Wasserflächen**

Die Wasseraufsicht bezweckt zur Hauptsache die Überwachung der Wasserflächen, die zum Betrieb gehören.

Die Wasseraufsicht soll eine Gefährdung der Schwimmer durch andere Badegäste und eine Selbstgefährdung durch unwissentlich falsches Verhalten verhindern.

Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotential (Übergang von flachem in tiefes Wasser, Sprunganlagen, Wasserrutschen, Wellenanlagen, Strömungskanäle, schwimmende Spielgeräte etc.) ist besonderes Augenmerk zu widmen.

#### **Art. 12 Hilfe in Notfällen**

Die Wasseraufsicht soll gewährleisten, dass Badegäste in Not so schnell wie möglich Hilfe erhalten und bei Unfällen die notwendigen Rettungsmassnahmen ergriffen werden.

#### **Art. 13 Sicherheit der übrigen Anlagen**

Das mit der Wasseraufsicht betraute Personal hat durch regelmässige Kontrollen die Sicherheit der Badegäste auf den Zugangswegen, in den Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen etc. zu gewährleisten.

#### **Art. 14 Organisation der Wasseraufsicht**

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das Aufsichtspersonal die zum Bad gehörenden Wasserflächen überblicken kann.

Bei der Festlegung der Zahl der Aufsichtskräfte sind namentlich folgende Kriterien zu beachten:

- Art und Grösse des Bads
- Überschaubarkeit der zum Betrieb gehörenden Wasserflächen und der ganzen Anlage
- Attraktionen wie Sprunganlagen, Wasserrutschen, Spielgeräte etc.
- zu erwartendes Besucheraufkommen
- spezielle Aktivitäten, Veranstaltungen, Programme

Die Wasseraufsicht hat zu gewährleisten, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann. Dies erfordert die Anwesenheit mindestens einer Aufsichtsperson während des Badebetriebs.

### **Art. 15 Standort der Aufsicht**

Das Aufsichtspersonal hat seinen Standort so zu wählen, dass es den ihm zugewiesenen Aufsichtsbereich überblicken kann.

Es soll seinen Standort wechseln, sofern nicht ein fixer Standort notwendig ist, und das Geschehen im Bad auf Rundgängen aus verschiedenen Blickwinkeln verfolgen.

### **Art. 16 Weitere Aufgaben**

Dem Aufsichtspersonal dürfen neben der Wasseraufsicht weitere für die Sicherheit des Betriebs notwendige Aufgaben übertragen werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die Wasseraufsicht nach Art. 14 dieser Norm gewährleistet bleibt.

### **Art. 17 Präsenz der Wasseraufsicht**

Während des Betriebs der Anlage darf das Aufsichtspersonal die Wasseraufsicht nur kurzfristig unterbrechen.

Bei Unterbrechung der Aufsicht zur Wahrnehmung anderer Aufgaben und bei nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Unfällen, technischen Störungen etc.) darf die Wasseraufsicht vorübergehend einer geeigneten Person übertragen werden, die keine Qualifikation als Retter im Sinne von Art. 20 dieser Norm besitzen muss (z.B. einem Badegast).

Es muss gewährleistet sein, dass eine solche Aushilfe das Aufsichtspersonal im Notfall sofort verständigen kann.

### **Art. 18 Technische Hilfsmittel**

Technische Hilfsmittel (z.B. Videoüberwachung) vermögen die Wasseraufsicht nicht zu ersetzen. Sie können lediglich zur Unterstützung dieser Aufsicht eingesetzt werden.

### **Art. 19 Richtlinien für Notfälle**

Für Notfälle hat der Betreiber des öffentlichen Bads zuhanden des Aufsichtspersonals schriftliche Richtlinien zu erlassen.

Diese Richtlinien haben alle Informationen (z.B. Telefonnummer Alarmzentrale und Rettungskräfte, Rettungswege etc.) und Anweisungen zu enthalten, die für eine rasche und wirksame Hilfe in Notfällen notwendig sind.

Soweit erforderlich, sind diese Richtlinien mit den zuständigen Behörden (z.B. Polizei und Feuerwehr) abzustimmen.

### **Art. 20 Qualifikation des Aufsichtspersonals**

Die Wasseraufsicht darf nur durch Personen ausgeübt werden, die im Besitz eines gültigen Brevet I der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) sind oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Ausserdem müssen die mit der Wasseraufsicht betrauten Personen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen und mit den Örtlichkeiten vertraut sein.

### **Art. 21 Schulung des Aufsichtspersonals**

Das Aufsichtspersonal muss eine auf die Art und Eigenheiten des Bads ausgerichtete Schulung für Notfälle erhalten. Die erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen einer praxisgerechten Übung zu schulen.

Die Schulung der lebensrettenden Massnahmen und die praktischen Übungen sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

## **D. Nutzung des Bads durch Vereine, Gruppen und Schulen**

---

### **Art. 22 Vereine, Gruppen und Schulen**

Wird das Bad durch Vereine, Schulen oder andere Gruppen genutzt, kann die Wasseraufsicht eingestellt werden, sofern ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde, in dem sich die Benutzer verpflichten, die Wasseraufsicht selbst zu übernehmen.

## **E. Anweisungen an die Benutzer**

---

### **Art. 23 Allgemeines**

Anweisungen an die Badegäste können in optischer oder akustischer Form erteilt werden.

### **Art. 24 Notwendige Informationen**

Die Besucher müssen (z.B. durch Anschläge) folgende Informationen erhalten:

- Regeln für die Benutzung der Anlage (Badeordnung)
- sicherheitsrelevante Informationen/Anleitungen (z.B. Wassertiefe)
- Baderegeln, z.B. die SRLG-Regeln

## **F. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 25 Entstehung der Norm**

Diese Norm wurde im Winter 2005/06 von der VHF-Normengruppe erarbeitet und nach Durchführung einer Vernehmlassung interessierter Kreise dem Vorstand des Verbands Hallen- und Freibäder vorgelegt.

Herausgeber dieser Norm ist der Verband Hallen- und Freibäder.

### **Art. 26 In-Kraft-Treten der Norm**

Diese Norm wurde anlässlich der Generalversammlung des Verbands Hallen- und Freibäder vom 16. Mai 2006 durch die Mitglieder des Verbands genehmigt. Die GV ermächtigt den Vorstand VHF allfällige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sie tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.